

# Anzeige zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle

§§ 2 ff. Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)

Name und Vorname	
Adresse (Ort, Straße, Hausnummer)	
Telefon/Telefax	
E-Mail	

**Ich beantrage die Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle in u. g. Menge.**

**Eine Überlassung dieser Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist technisch oder wirtschaftlich nicht möglich...weil: (Begründen)**

- Wieviel m<sup>3</sup> sollen verbrannt werden: \_\_\_\_\_
- was soll verbrannt werden: \_\_\_\_\_
- Es handelt sich um Abfälle, die mit Schadorganismen befallen sind, gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 PflAbfVO  
 nein                       ja, Nachweise liegen bei
- Es handelt sich um Abfälle aus eigenem Waldbestand. Das Verbrennen ist aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen erforderlich (§ 3 Abs. 2 PflAbfVO).  
 nein     ja, Begründung:

Brenntermin am	in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr
----------------	-------------------------------------

**Angaben zum Verbrennungsort (ggf. Plan beifügen)**

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort/ Acker, Feld, Wiese	
--	--

Gemarkung/Flur/Flurstück	
--------------------------	--

## Bestätigung der Angaben

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass ich lediglich die oben angezeigten pflanzlichen Abfälle verbrennen werde, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Der oben genannte Verbrennungsort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet und liegt nicht in Schutzzone I in einem Wasserschutzgebiet

Datum .....

Unterschrift .....

## Wichtiger Hinweis

Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.

## Auszug aus § 2 der Pflanzenabfallverordnung

(1) <sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung auf Antrag der Erzeugerin, des Erzeugers, der Besitzerin oder des Besitzers im Einzelfall zulassen, wenn

1. bei Personen, die der Pflicht zur Verwertung nach § 7 Abs. 2 KrWG unterliegen, die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen nicht zu erfüllen ist und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann,

2. bei Personen, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 KrWG unterliegen, es nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die pflanzlichen Abfälle oder das Treibsel einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen,

3. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und

4. die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Mit dem Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alleine das Entstehen von zusätzlichen Gebühren für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen gegenüber einem „kostenlosen“ Verbrennen genügt als Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht. Auch das Fehlen von eigenen technischen Hilfsmitteln (zum Beispiel Kfz-Anhänger) rechtfertigt das Verbrennen ebenfalls nicht, solange diese auch geliehen oder gemietet werden könnten.

Für die Bearbeitung erhebt der Landkreis Gifhorn Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Die Berechnung erfolgt aufgrund der §§ 1 und 3 des Nds. Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung.